

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2000/4/13 6Ob187/99i, 2Ob176/07g, 4Ob106/09f, 4Ob44/11s, 10Ob27/16t, 8Ob43/17g, 8Ob52/21m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2000

## Norm

ABGB §305

ABGB §934

ABGB §1332

## Rechtssatz

Der gemeine Wert im Sinn des § 934 ABGB lässt sich gemäß § 305 ABGB mit dem ordentlichen Preis gleichsetzen, also jenem Nutzen, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet. Dies ist in erster Linie der Marktpreis, also Austauschwert einer Sache. Wenn sich kein wahrer Markt gebildet hat oder dieser im Verdacht ungerechter Preisbildung steht, ist auf den Ertrags- oder Gestehungskostenwert abzustellen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 187/99i

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 187/99i

- 2 Ob 176/07g

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 176/07g

nur: Der gemeine Wert lässt sich gemäß § 305 ABGB mit dem ordentlichen Preis gleichsetzen, also jenem Nutzen, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet. (T1)

Beisatz: In der Regel also im Verkehrswert. (T2)

Veröff: SZ 2008/73

- 4 Ob 106/09f

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 106/09f

Vgl; Beisatz: Dieser besteht im vorliegenden Fall im Wiederbeschaffungspreis (Einkaufspreis) bzw (wenn die Wiederbeschaffung von gleichartigen Sachen [zu einem geringeren Preis] nicht möglich ist) im Herstellungswert von vergleichbaren Schmuckstücken (vgl 1 Ob 54/03b), nicht jedoch im Verkaufspreis. (T3)

- 4 Ob 44/11s

Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 44/11s

Auch; nur ähnlich T1; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Bei einem Aktienkauf als Spekulationsgeschäft ist auf den Marktwert zum Anschaffungszeitpunkt abzustellen. (T4)

Beisatz: Hier: Preis im außerbörslichen Handel. (T5)

Veröff: SZ 2011/83

- 10 Ob 27/16t

Entscheidungstext OGH 11.10.2016 10 Ob 27/16t

Auch

- 8 Ob 43/17g

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 43/17g

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 8 Ob 52/21m

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 8 Ob 52/21m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113651

## Im RIS seit

13.05.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)